

Wartungsvertrag AF 300

zwischen

Schüco International KG
Karolinenstraße 1 - 15
33609 Bielefeld

- nachfolgend Schüco genannt -

und

Soetebeer Metallbau GmbH

Kunden-Nr. 77708

Dorfstraße 34
21365 Adendorf

- nachfolgend Kunde genannt -

§ 1 **Vertragsgegenstand**

(1) Schüco übernimmt im Rahmen dieses Vertrages die Wartung für:

Maschinentyp: AF 300

Baujahr: 2011

Maschinen-Nr.: 9910294

- nachfolgend Maschine genannt -

Gegenstand dieses Vertrages ist die jährliche Durchführung von Wartungsarbeiten an der Maschine des Kunden durch Schüco am Standort des Kunden.

(2) Dieser Wartungsvertrag gilt nur für diese Maschine, soweit sie sich an dem oben unter § 1 (1) aufgeführten Standort befindet. Sollte der Kunde beabsichtigen, den Standort der Maschine zu verändern, wird er Schüco darüber vorab so rechtzeitig informieren, dass die Parteien ausreichend Gelegenheit haben, zu prüfen, ob und inwieweit dieser Wartungsvertrag für den neuen Standort angepasst werden kann.

§ 2 **Leistungsumfang**

(1) Schüco erbringt im Rahmen dieses Wartungsvertrages die jährliche Wartung der Maschine. Die Dauer der Wartungsarbeiten vor Ort werden **voraussichtlich 1,5 Arbeitstage mit 1 Techniker** in Anspruch nehmen. Die einzelnen Wartungsschritte ergeben sich aus den als **Anlage 1** beigefügten Checklisten. Die Wartung erfolgt einmal im Jahr nach einer zwischen Schüco und dem Kunden abgestimmten Terminvereinbarung. Im Rahmen der Wartungsarbeiten überprüft Schüco die wesentlichen Maschinenfunktionen anhand der Checklisten (**Anlage 1**). Defekte oder nicht mehr voll funktionsfähige Verschleißteile werden ausgetauscht. Reparaturen außerhalb der Wartungsarbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die Wartungsarbeiten inkl. An- und Abreise erbringt Schüco von montags bis freitags innerhalb der Servicezeit von **7.30 Uhr bis 16.30 Uhr** mit Ausnahme von bundeseinheitlichen (der Bundesrepublik Deutschland) gesetzlichen Feiertagen. Sollte der Kunde im Einzelfall eine vertragsgegenständliche Leistung außerhalb der definierten Servicezeit wünschen, ist dies nur nach einer entsprechenden einvernehmlichen schriftlichen Einigung zwischen den Parteien und gegen Übernahme der diesbezüglichen Mehrkosten durch den Kunden möglich.

(3) Den Austausch von Verschleißteilen, soweit sie von Schüco zum Wartungstermin mitgeführt wurden, führt Schüco im Rahmen der Wartungsarbeiten durch. Die dabei für Schüco erkennbaren vorbeugenden Maßnahmen und Empfehlungen für weitergehende Reparaturen wird Schüco dem Kunden schriftlich mitteilen und nach einer entsprechenden schriftlichen Beauftragung durch den Kunden in einem gesonderten zu vereinbarenden Folgetermin beheben und als zusätzliche Leistungen nach Aufwand berechnen.

(4) Ausgetauschte Verschleiß- und Ersatzteile werden dem Kunden gesondert berechnet.

(5) Leistungsausschlüsse: Nicht von den vertragsgegenständlichen Leistungen umfasst sind:

- a) Folgen von Bedienungsfehlern und unsachgemäßer Benutzung der Maschinen sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung. Maßstab für Bedienungsfehler und unsachgemäße Benutzung sind das Begleitmaterial und die Bedienungsanleitungen;
- b) Wesentliche technische Änderungen und Erweiterungen, die der Kunde eigenständig vornimmt und nicht mit Schüco einvernehmlich vereinbart hat und die somit zusätzlichen Wartungsaufwand verursachen;
- c) Einweisungen und Schulungen von Mitarbeitern des Kunden. Diese müssen gesondert vom Kunden bei Schüco beauftragt werden.

Schüco erbringt derartige Leistungen nur bei Abschluss einer gesonderten Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung.

(6) Schüco kann auch Subunternehmer bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen einsetzen.

§ 3

Verpflichtungen von Schüco

(1) Schüco verpflichtet sich, für die vertragsgegenständlichen Leistungen qualifiziertes Personal einzusetzen, das mit der vertragsgegenständlichen Maschine vertraut ist.

(2) Schüco ist berechtigt, zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen Modifikationen an der in der Maschine eingesetzten Software, Hardware und Mechanik vorzunehmen, um einen einwandfreien Zustand der Maschine zu erhalten.

§ 4

Mitwirkung des Kunden

(1) Der Kunde benennt Kontaktpersonen, die während der Wartungsarbeiten für Rückfragen und Behebungsvorschläge zur Verfügung stehen. Bei Leistungserbringung außerhalb der Servicezeiten müssen diese Kontaktpersonen ebenfalls erreichbar sein.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, für die Bedienung der Maschinen qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen, die vorher von Schüco in der Handhabung der Maschinen geschult worden sind. Die Schulungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(3) Der Kunde gestattet die kostenlose Nutzung von Räumlichkeiten, Hardware, Software und Telekommunikationseinrichtungen, soweit dies zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch Schüco erforderlich ist. Der Kunde gestattet dem Servicepersonal von Schüco den zeitgerechten und ungehinderten Zugang zu den Maschinen und den Räumlichkeiten.

(4) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur unzureichend nach und verzögert sich infolgedessen die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch Schüco, so ist Schüco hierfür nicht verantwortlich. Hierdurch entstehenden Mehraufwand kann Schüco in Rechnung stellen.

(5) Der Kunde vereinbart telefonisch den nächsten Wartungstermin. Hierbei teilt der Kunde per Mail mit, ob an der Maschine Defekte/Störungen vorhanden sind. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Schüco ggf. benötigte Ersatzteile/Verschleißteile gleich zum Wartungstermin mitbringt. Soweit weitere oder andere Ersatzteile/Verschleißteile benötigt werden, die Schüco nicht zum Wartungstermin mitgeführt hat, erfolgt der Austausch/die Reparatur in einem gesondert zu vereinbarenden Nachfolgebesuch. Die Kosten dieses Nachfolgebesuches werden dem Kunden berechnet.

§ 5

Vergütung

(1) Schüco erhält für die vertragsgegenständlichen Leistungen eine pauschale jährliche Servicezahlung zzgl. MwSt. in Höhe von

1300€ (inkl. Reisekosten)

Die Vertragslaufzeit beläuft sich auf 3 Jahre und beginnt mit der Unterschrift des Kunden unter dem Vertrag.

(2) Die nach Aufwand zu vergütenden Leistungen werden jeweils nach Leistungserbringung abgerechnet und in Rechnung gestellt.

(3) Alle Beträge sind Netto-Beträge, zu denen jeweils die gesetzlich gültige Umsatzsteuer hinzukommt.

(4) Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu leisten. Skonto wird nicht gewährt.

(5) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis und bei groben Pflichtverletzungen von Schüco zu.

§ 6

Mängelhaftung / Haftung

(1) Die vertragsgegenständlichen Wartungsarbeiten sollen die Betriebsbereitschaft der Maschinen erhalten. Schüco übernimmt keine Garantien für eine dauerhaft störungsfreie Funktionsweise der Maschinen. Die vertragsgegenständlichen Pflichten von Schüco beschränkt sich auf die Verpflichtung, geeignete Fachkräfte einzusetzen und die Wartungsarbeiten in den vereinbarten Intervallen (vgl. § 2 (1)) sowie gemäß der Checklisten (**Anlage 1**) vorzunehmen. Es wird keine Haftung für Schäden übernommen, die trotz vertragsgemäßer Wartung an den Maschinen entstehen.

(2) Schüco leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung) nur in folgendem Umfang:

- a) bei Vorsatz sowie bei Übernahme einer Garantie bezüglich der vereinbarten Beschaffenheit in voller Höhe;
- b) bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte;
- c) in anderen Fällen nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht und bei Verzug, und zwar auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens, begrenzt auf die Summe der im vergangenen Vertragsjahr gezahlten Vergütungen für die vertragsgegenständlichen Leistung (§ 5 (1)).

- (3) Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Schüco steht der Einwand des Mitverschuldens offen.
- (4) Bei Datenverlusten haftet Schüco nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.
- (5) Schüco haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, vertragliche Ansprüche Dritter, entgangene Nutzungen, Finanzierungsaufwendungen sowie sonstige Vermögens- und Folgeschäden.
- (6) Die Durchführung der Wartungsarbeiten hat keine zeitliche oder inhaltliche Ausdehnung der ursprünglichen Gewährleistung im Zusammenhang mit dem Kauf der Maschine zur Folge.

§ 7 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten. Die Informationen und Unterlagen dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertragsgegenstände so, dass ein Missbrauch durch Dritte unwahrscheinlich ist.
- (2) Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch den zuletzt Unterzeichnenden.
- (2) Der Vertrag wird für eine Dauer von **3 Jahren** abgeschlossen. Danach endet er, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Parteien können vor Ablauf des Vertrages über eine Verlängerung verhandeln.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt zugunsten von Schüco insbesondere dann vor, wenn der Kunde sich mit Zahlungen länger als sechs Wochen in Verzug befindet.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich per Brief oder per Mail erfolgen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Die Vertragspartner genügen diesem Erfordernis auch durch Übersendung von Dokumenten in Textform, insbesondere durch Mail.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, wird der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

(3) Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bielefeld, sofern der Kunde Kaufmann oder einem solchen gleichgestellt ist oder falls er seinen Sitz oder seine Niederlassung im Ausland hat.

(5) Der Vertrag hat eine Anlage. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Schüco.

Mit der Unterschrift bestätigt der Kunde, von den vorstehenden Bedingungen Kenntnis genommen zu haben.

Bielefeld, 30.06.2022

Schüco International KG
Leitung Fabrication Support
A. Freier

Schüco International KG
M. Schuldt

Adendorf, den 05. Juli 2022

Soetebear Metallbau GmbH
Dorfstraße 34, 21365 Adendorf
Fon +49 (0)4131 / 98 06-0
Fax +49 (0)4131 / 98 06-22

Kunde (Firmenstempel, Unterschrift)

Anlage 1: Checkliste für Wartungsarbeiten